

## Gastspielvertrag

Zwischen der Musikgruppe: **börner blues band**

vertreten durch: .....

und dem Veranstalter: .....

vertreten durch: .....

1. Der Veranstalter engagiert die Musikgruppe: **börner blues band** für ein Konzert am ..... in..... Einlaß zum Konzert ab .....Uhr. Beginn des Konzertes ist .....Uhr. Auftritt der Gruppe **börner blues band** erfolgt um .....Uhr. Die Spielzeit beträgt .....Minuten zzgl. Zugaben, sofern vom Publikum erwünscht. Die Musikgruppe ist in der Ausgestaltung des Programms und der Darbietung frei von kunstbezogenen Weisungen des Veranstalters. Es kann sich nicht darauf berufen werden, dass die Musikgruppe künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist. Die Zahlung der Gesamtvergütung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Musikgruppe mit Ihrer Darbietung bei Veranstalter oder Publikum nicht so ankommen sollte, wie dies erhofft oder erwartet wurde.
2. Gage. Als Gage wird vereinbart: Festgage: ..... €, in Worten .....€ zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer, gesamt somit :.....€. Die Gage ist in bar an die Musikgruppe nach dem Auftritt zu bezahlen.
3. Werbematerial: .....Plakate DIN A ..... frei, jedes weitere Plakat à .....€ zzgl. p&p.
4. Übernachtungskosten: Hotel für ..... Personen incl. Frühstück mit versichertem Parkplatz nahe des Veranstaltungsortes. Die Kosten trägt der Veranstalter. Die Hotelanschrift ist mind. vier Wochen vor Gastspieltermin mitzuteilen.
5. Der Veranstalter verpflichtet sich, dass Konzert der GEMA mitzuteilen. Die GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter. Die GEMA-Listen sind der Musikgruppe nach dem Konzert zu übergeben.
6. Ohne vorherige Genehmigung darf das Konzert weder aufgenommen, noch von Rundfunk, Fernsehen oder anderen Institutionen übertragen bzw. gesendet werden.
7. Sollte die Musikgruppe nach Abschluß dieses Vertrages Angebote und Vertragsmöglichkeiten für Fernsehen/Rundfunk/Filmproduktion erhalten, wird sie mit der Maßgabe von dem ursprünglichen Vertrag entbunden, dass zu gleichen Konditionen zu einem späteren und von beiden Seiten abzustimmenden Zeitpunkt ein Ersatzgastspiel stattfindet. Selbiges gilt für Supportangebote/Verträge für bekannte Gruppen.
8. Der Auftrittsort muß mind. vier Stunden vor Einlaß des Publikums zum Aufbau der Backline und zum Soundcheck zugänglich sein. Bei Beginn des Aufbaus muß ein Hauselektriker oder eine mit den Stromanschlüssen im Veranstaltungsraum vertraute Person anwesend sein. Technische und akustische Proben liegen in Anzahl und Dauer im Ermessen der Musikgruppe.

9. Die PA und Lichtanlage werden vom Veranstalter gestellt. Die PA ist entsprechend der spez. Anforderungen (technical rider) der Gruppe auszustatten. Die Bedienung sämtlicher Aggregate obliegt den Technikern der Gruppe oder ist mit ihnen abzustimmen. Die Lichtanlage muß mind. ein Stroboskop, eine Nebelmaschine.....enthalten. Bestandteil des Vertrages sind technical rider und Bühnenplan, welche in der Anlage zu dem Vertrag befindlich sind.
10. Die Bühne muß mind. .... Meter breit und .... Meter tief sein. Die Bühnenhöhe sollte mind. .... Meter betragen. Ein Drumpodest muß mind. .... m breit und .... m tief sein. Die den Maßen nicht entsprechenden Podeste können nicht verwendet werden und sind entweder zu erweitern oder zu entfernen.
11. Der Veranstalter stellt der Musikgruppe eine saubere, beheiz- und verschließbare Garderobe mit elektrischen Anschlüssen und WC zur Verfügung. Der Schlüssel hierfür ist den Musikern bei Ankunft zu übergeben. Weiterhin stellt der Veranstalter kostenfrei und in der Garderobe der Gruppe zur Verfügung:
  - ..... Kästen Wasser
  - ..... Kästen Bier
  - .....
  - ..... warme Mahlzeiten
  - ..... Sandwiches/bel. Brötchen
12. Im Falle der Erkrankung eines Mitgliedes der Musikgruppe und einer damit verbundenen Absage des Gastspiels stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegen die Musikgruppe zu. Die Erkrankung ist auf Wunsch des Veranstalters innerhalb einer Woche durch ärztliches Attest nachzuweisen. Es ist ein Ersatztermin zu vereinbaren.
13. Sollte ein Eintreffen der Musikgruppe aufgrund höherer Gewalt, Unmöglichkeit, oder persönlicher Härtefälle nicht oder nur verspätet möglich sein, wird sie ausdrücklich von einer Konventionalstrafe befreit. Die Befreiung trifft bei erster Alternative ebenfalls den Veranstalter.
14. Die Musikgruppe übernimmt keine Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch die Besucher verursacht werden. Etwaige Ereignisse, die den Abbruch des Konzertes zur Folge haben, entbinden den Veranstalter nicht von der Zahlung der vereinbarten Gage. Sollte infolge solcher Ereignisse Eigentum der Musikgruppe beschädigt werden, so hat der Veranstalter hierfür aufzukommen, sofern die Beschädigung Folge seiner Unachtsamkeit war.
15. Schäden, die durch die Gruppe verursacht wurden, sind dieser schriftlich innerhalb von vier Tagen nach dem Konzertermin anzuzeigen. Ansprüche gegen die Gruppe können über diese Frist hinaus nicht geltend gemacht werden.
16. Der Veranstalter verpflichtet sich, eine branchenübliche Werbung durchzuführen. Die Musikgruppe stellt zu diesem Zweck o.g. Werbematerial zur Verfügung. Zusätzliche Plakate, Flyer, etc. dürfen nur unter Verwendung des Original-Logos der Musikgruppe veröffentlicht werden. Desweiteren stellt die Gruppe kostenlos Pressematerial in ..... facher Ausführung zur Verfügung, welches vom Veranstalter rechtzeitig an die Medien weiterzuleiten ist. Der Veranstalter verpflichtet sich alle, mind. jedoch zwei Exemplare der erschienenen Veröffentlichungen der Gruppe zu übergeben.

17. Der Veranstalter gestatte der Musikgruppe, bzw. deren Hilfspersonal Merchandising ohne Gebühren in angemessenem Umfang. Der Veranstalter stellt eine Verkaufsfläche von 1,50 m x 0,80 m in der Nähe eines Stromanschlusses im Veranstaltungsraum zur Verfügung.
18. Auftritte anderer Gruppen in der gleichen Veranstaltung hat der Veranstalter mitzuteilen. Die Spielzeiten/Umbaupausen der vor der Musikgruppe ..... spielenden Gruppen sind so zu gestalten, dass die o.g. Anfangszeit, ..... Uhr, nicht überschritten wird. Sollte es Verzögerungen geben, so hat der Veranstalter die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Bzgl. der Vorgruppen wurden folgende verbindliche Dispositionen getroffen:
- Band ..... aus ....., ..... Spielplatz, Uhrzeiten:.....
  - Band ..... aus ....., ..... Spielplatz, Uhrzeiten:.....
  - Band ..... aus ....., ..... Spielplatz, Uhrzeiten:.....
19. Bei Vertragsbruch zahlt der Schuldige eine Konventionalstrafe in Höhe der Bruttogage. Es gilt ausschließlich das Recht der BRD. Gerichtsstand ist ..... Maßgebend ist allein der schriftliche, abschließende Vertrag. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Über den Vertragsinhalt ist Stillschweigen zu bewahren. Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Alle zukünftigen Engagements und Verhandlungen zwischen dem Veranstalter und der Musikgruppe dürfen ausschließlich über ..... geführt werden.
20. Der Vertrag ist spätestens bis ..... an die vorstehende Adresse zurückzusenden.  
 ....., den .....

Für den Veranstalter .....  
 (Unterschrift)

Für die Musikgruppe .....  
 (Unterschrift)